

„Illegal“: Onlineanbieter muss Spieler 130.000 Euro ersetzen

Pinzgauer erhält gemäß vollstreckbarem Urteil 130.000 Euro zurück, die er beim Onlinezocken verlor. Begründung: Der ausländische Anbieter betreibe in Österreich verbotenes Glücksspiel.

„Gott sei Dank bin ich inzwischen weg von der Spielsucht weg“

Der Pinzgauer, der 775.000 Euro verspielte, rät den Spielsüchtigen im Land eindringlich, sich professionell helfen zu lassen.

SN: Wie geht es Ihnen heute?

Ich bin inzwischen weg von der Spielsucht. Sie hat mich fast kaputtgemacht. Ich war vor allem psychisch komplett am Boden. Ich habe eine Psychotherapie gemacht und bin jetzt Gott sei Dank von diesem Wahnsinn weg.

SN: Wie gelang Ihr Ausstieg?

Nur dank professioneller Hilfe. Nur allem Roman Neßhold, der Präsident des Salzburger Vereins gegen Glücksspiel und Abhängigkeit, hat mir enorm geholfen. Die Angebote dort bringen den Betroffenen wirklich etwas.

SN: Was sagen Sie zu den Urteilen?

Ich bin sehr froh, dass das Verfahren bisher so gelaufen ist. Das Salzburger und das Linzer Urteil sollen anderen Betroffenen Mut machen. Sie sollen sich rechtlich beraten lassen.

SALZBURG. Die Gerichtsurteile, die ein ehemals notorischer (Glücks-)Spieler aus dem Pinzgau nach zweijährigem Rechtsstreit zu seinen Gunsten erfochten hat, sind ebenso brisant wie wohl auch richtungsweisend für viele weitere potenzielle Kläger.

Rückblende: Der einst schwer spielsüchtige Pinzgauer hatte über seinen Computer und sein Handy von April 2016 bis März 2017 bei einem großen ausländischen Onlineglücksspiel-Anbieter die horrende Summe von 775.000 Euro verspielt. Tage und Nächte lang spielte er online am einarmigen Banditen – ein Glücksspiel, bei dem Gewinn und Verlust nur vom Zufall abhängen. Allein im Februar 2017 verlor der Extremzocker innerhalb von nur einer Woche 130.000 Euro.

Im April 2018 brachte er über seinen Rechtsanwalt Johannes Koman am Landesgericht Salzburg Klage gegen den Online-casinoriesen auf Rückzahlung der 130.000 Euro wegen unrechtmäßiger Bereicherung ein. Die beklagte Partei hat ihren Sitz in einem südeuropäischen Staat und besitzt eine Glücksspiel-lizenz von ebendiesem Staat.

„Wir haben die Klage auf zwei Säulen gestützt“, so Koman. Zum einen betreibe der beklagte Anbieter am heimischen Markt verbotenes Glücksspiel, „weil das Anbieten solcher Glücksspiele hierzulande dem österreichischen Glücksspielmonopol unterliegt. Und nach bestehender Gesetzeslage nur von der Österreichischen Lotteriegesellschaft angeboten werden darf.“ Aus diesem Grund sei zwischen seinem Mandanten und dem Anbieter kein gültiger Glücksspielvertrag zustande gekommen und daher die via Kreditkarte bezahlten Spielbeträge rückforderbar.

Zum anderen, argumentierte Koman, sei sein Mandant in der besagten Zeit wegen seiner Spielsucht zumindest zum Teil gar nicht geschäftsfähig gewesen.



Ein Pinzgauer verzeckte online eine Dreiviertel-million Euro.

BILD: SHUTOCK.ADOBE.COM/AA-H

Der international tätige Onlineglücksspiel-Betreiber wies die Klage zurück. Er wandte ein, dass das Glücksspielmonopol in Österreich EU-rechtswidrig sei. Des Weiteren sei keine Geschäftsunfähigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Spielens vorgelegen. Überdies sei ein österreichisches Gericht für die Klage nicht zuständig; Der Kläger habe bei seiner Registrierung auf der Anbieter-Homepage in die allgemeinen Nutzungsbedingungen eingewilligt, denen zufolge für rechtliche Belange ein Gericht in jenem Staat zuständig sei, in dem der Anbieter seinen Sitz habe.

Im August 2019 gab das Salzburger Gericht aber der Klage statt: Die beklagte Partei muss die 130.000 Euro zurückzahlen. Anwalt Koman: „Das LG Salzburg stellte klar fest, dass im konkreten Fall die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben ist. Und zwar deshalb, weil der – herabgesetzt geschäftsfähige – Kläger ein Verbraucher im Sinn unseres Konsumentenschutzgesetzes ist und der Glücksspielbetreiber seine Angebote eindeutig auch auf Kunden

in Österreich ausrichtet.“ Ebenso klar habe das Gericht festgehalten, dass das Glücksspielmonopol laut einhelliger Judikatur des Obersten Gerichtshofs nicht gegen Unionsrecht verstoße. Das das von der beklagten Partei angebotene Glücksspiel einarmiger Bandit eindeutig dem heimischen Glücksspielmonopol unterliege, handle es sich hier um das Anbieten eines in Österreich verbotenen Glücksspiels. Mit der Folge,



RA Johannes Koman, Klagevertreter

„Das Gericht schuf hier einen Präzedenzfall für weitere Klagen.“

so Koman, „dass zwischen Spieler und Anbieter jedes Mal ungültige Glücksspielverträge zustande gekommen und die Einsätze zurückzahlen sind“.

Der Anbieter legte beim Oberlandesgericht Linz Berufung gegen das Urteil ein, blitze nun aber damit ab, wie der Salzburger Gerichtssprecher Peter Egger bestätigte: „Das OLG gab der Beru-